



Ausschreibung zur offenen Clubmeisterschaft 2020 im Frankfurter Yachtclub.

**Aktualisiert aufgrund der Beschränkungen der Corona-Verordnungen des Landes Hessen
(Stand 15. Juli 2020)**

Termine zur Clubmeisterschaft - 2020 Clubregatten

1. Clubregatta: 02. August 2020
2. Clubregatta: 06. September 2020
3. Clubregatta: 20. September 2020
4. Clubregatta: 03. Oktober 2020

Verbandsoffene Regatta

- keine

Regeln:

Die Clubmeisterschaft sowie alle Clubregatten unterliegen den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind, soweit sie nicht nachfolgend modifiziert werden.

Berechtigte Teilnehmer an der Clubmeisterschaft:

Für die Teilnahme an der Clubmeisterschaft 2020 und an den Clubregatten im Jahr 2020 sind ausschließlich Mitglieder des Frankfurter Yachtclubs berechtigt.

Begrenzung der Teilnehmerzahl:

Alle vom FYC ausgerichteten Regatten werden bis auf weiteres auf **maximal 30 Boote beschränkt**. Die Vergabe der Startplätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

Zusammenstellung der Crew:

Auf Grund der aktuellen Corona Regeln, gilt für Segelcrews mit mehr als einer Person: Diese dürfen nur aus solchen Personen gebildet werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Verordnung der Landesregierung (s.o., Auszug anliegend) gestattet ist. *(Stand 17.07.2020 ergeben sich daraus bis 10 Personen keine Einschränkungen.)*

Meldung zu einer Clubregatta:

Die Meldung kann per E-Mail an regatta@frankfurter-yachtclub.de erfolgen unter Angabe folgender Daten: Name des Steuermanns und aller Crewmitglieder, sowie der jeweiligen Kontaktdaten, Segelnummer, Bootstyp, Yardstickzahl (siehe anliegender Meldezettel). **Meldeschluss für eine Clubregatta ist 24 Stunden vor dem Start der Steuermannsbesprechung. Ein Crewwechsel während einer Regatta ist nicht gestattet.**

Die Anmeldung zu einer Clubregatta beinhaltet die Anmeldung zur Clubmeisterschaft.

Mit der Anmeldung zu einer Clubregatta wird die Einhaltung der Regeln dieser Ausschreibung, den Wettfahrtregeln Segeln des DSV sowie der jeweils aktuellen Corona-Verordnungen (nachzulesen auf www.hessen.de; Auszug in Anhang 3) bestätigt.

Startgeld für die Clubregatten:

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Steuermannsbesprechung:

Zu den oben genannten Terminen findet um 13:00 Uhr am Regattamast die Steuermannsbesprechung statt. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von den Segelcrews untereinander einzuhalten.

Startzeit:

Die Startzeit ist jeweils für 13:30 Uhr geplant, kann sich aber bei größerer Teilnehmerzahl verzögern, um jedem unter Beachtung der Abstandsregeln das Slippen zu ermöglichen.

Anzahl Wettfahrten:

Nach Möglichkeit sollen pro Regatta zwei 2 Wettfahrten stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft die Regattaleitung, auch unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen.



Wertungsklassen:

Wertungsklassen nach Yardstick: Jollen, offene Kielboote, Kreuzer

Wertungssystem der Clubmeisterschaft:

Gewertet wird nach dem Low-Point System. Clubmeister kann werden, wer an insgesamt 4 Wettfahrten teilgenommen hat.

Versicherung:

Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung haben.

Ausschluss von Zuschauern:

Das gesamte Vereinsgelände ist während der Durchführung der Regatta für Zuschauer und Gäste gesperrt. (Gestattet sind ausschließlich Wettfahrtteilnehmer, Wettfahrtleitung sowie Ordnerbootfahrer.)

Zutritt zum Vereinsgelände:

Es ist darauf zu achten, dass sich beim Zugang zum Vereinsgelände keine Schlangen bilden.

Krankheitssymptome:

Sollte jemand coronatypische Krankheitssymptome haben, ist er von der Regatta ausgeschlossen und darf das Clubgelände während der Wettfahrten nicht betreten.

Hygieneregeln:

Von allen Teilnehmern sind die Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts einzuhalten.

Abstandsregeln:

Unter den Teilnehmern verschiedener Crews gilt ein jederzeitiges Abstandsgebot von 1,5 Metern. Das gilt auf dem Land aber auch während der Wettfahrt auf dem Wasser. Um diesem Gebot auch auf dem Wasser zu entsprechen, werden die Wettfahrtregeln-Segeln des DSV dahingehend angepasst, dass auch während des Wettfahrtsegeln von allen Crewmitgliedern stets ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Boote eingehalten werden muss. Die Steuerleute müssen dies durch frühzeitige Manöver jederzeit gewährleisten. Dabei ist derjenige ausweichpflichtig, der nach den Wettfahrtregeln-Segeln des DSV ausweichpflichtig ist. Soweit „Raum“ zu gewähren ist diese auf eine Art zu gewährleisten, dass o.g. Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nichteinhaltung dieser Regeln kann zur Disqualifikation führen.

Nutzung der Vereinsboote:

Die Nutzung von Clubbooten für die Regatta ist zulässig. Jedoch ist jede Crew verpflichtet, das jeweilige Clubboot vor und nach dem Segeln zu desinfizieren. Die Durchführung der Desinfektion ist in der Bootsnutzungsliste zu dokumentieren.

Gegenseitige Rücksichtnahme:

Über diese Regeln hinaus, ist jeder Teilnehmer dazu angehalten auf die Befindlichkeiten der anderen Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Das Tragen einer Mund-Nase-Maske wird jederzeit in Ergänzung zu dem Abstandsgebot (insbesondere bei Zusammenkünften, wie der Steuermannsbesprechung) empfohlen. Die Regatta- bzw. Wettfahrtleitung behält sich vor, in Absprache mit dem Vorstand, eine einzelne Regatta oder Clubmeisterschaft abzubrechen oder vorzeitig zu beenden, sollten ernste Verstöße gegen die Regeln oder unzureichende gegenseitige Rücksichtnahme beobachtet werden.

Fair-Play:

Abschließend erinnern Vorstand und Regattaleitungen daran, dass in diesen besonderen Zeiten der Schutz der Gesundheit der Mitglieder Vorrang vor jedem sportlichem Ehrgeiz hat und appellieren daher in diesem Jahr gesondert an das Fair-Play aller Teilnehmer.

gez. Der Vorstand



F R A N K F U R T E R Y A C H T C L U B e . V .

Anlage 1: Meldebogen

Übermittlungsoptionen:

- per Email an: regatta@frankfurter-yachtclub.de
- postalisch an: Frankfurter Yachtclub e. V.; Sportwart; Mainfeldstraße 21; 60528 Frankfurt
- Einwurf in den FYC Briefkasten

Meldung für Regatta Nr:

Steuermann (Name, Kontaktdaten):

Crewmitglied 1 (Name, Kontaktdaten):

Crewmitglied 2 (Name, Kontaktdaten):

Crewmitglied 3 (Name, Kontaktdaten):

Segelnummer:

Bootstyp:

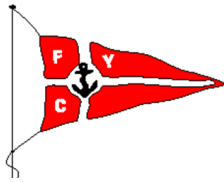
Yardstickzahl:

Unterschrift Erziehungsberechtigter (bei unter 18):

Führerschein:

Datum/Unterschrift:

Mit der Unterschrift werden die Ausschreibungsunterlagen anerkannt.

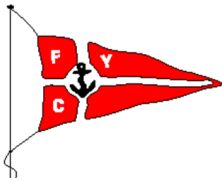


Anlage 2: Haftungsausschluss

Ausschreibung zur offenen Clubmeisterschaft 2020 im Frankfurter Yachtclub.

Haftungsausschluss: Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.“

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Anlage 3 Auszüge aus den Corona Verordnungen des Landes Hessen:

§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

- (1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

...

§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

...

- (2) Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet:
 1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,
 2. Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb, wenn
 - a) er entweder nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist, oder kontaktfrei beziehungsweise unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personenausgeübt wird,
 - b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
 - c) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
 - d) Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann,
 - e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
 3. Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist sowie der Schulsport.

Für Zuschauer gilt § 1 Abs. 2b Satz 1 entsprechend. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.